



Gemeinde  
Hohe Börde

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **28.07.2020** folgende Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2019 beschlossen:

### Artikel I

Die §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 04.07.2019 werden wie folgt geändert:

#### § 6

#### Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus **neun** Gemeinderäten. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt.

Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von 25.000 € bis 100.000 €,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25.000 € bis 100.000 €,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff.16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) KVG LSA mit einem Vermögenswert bei einem Erlass von 25.000 € bis 100.000 € und bei einem Vergleich von 25.000 € bis 100.000 €,
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) KVG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall von 25.000 € bis 100.000 €,
5. Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ab 25.000,01 €, soweit nicht der Bauausschuss entscheidet,
6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt und nicht der Bauausschuss zuständig ist,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert von 500,00 € bis 5.000,00 €.

(2) Der Bauausschuss besteht aus **neun** Gemeinderäten. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt.

Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:

1. Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) im Rahmen von Baumaßnahmen ab 25.000,01 €,
2. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
3. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA bei einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000 €,
5. die Zustimmung zu Planentwürfen / Leistungsverzeichnissen,
6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB,
7. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **§ 7**

### **Beratende Ausschüsse**

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt. Der jeweilige Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus **neun** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens fünf sachkundigen Einwohnern. Der Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung der Gemeinde und bereitet weitreichende finanzielle Entscheidungen vor.

(3) Der Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege besteht aus **neun** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens fünf sachkundigen Einwohnern.

(4) Der Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr besteht aus **neun** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens fünf sachkundigen Einwohnern. Er ist auch für die Aufgabenbereiche Umwelt und Demografie zuständig.

(5) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 04.07.2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 6 und der § 7 der am 04.07.2019 beschlossenen Hauptsatzung außer Kraft.

Hohe Börde, den .....

.....

Trittel

Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Beschluss Nr. .... des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom **28.07.2020**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekanntgemacht.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält

Hohe Börde, den .....

Trittel  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsigel

Die o.g. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde ist am .....2020 dem Landkreis Börde angezeigt worden.